

Mitteilung vom Verwaltungsrat Ihres Fonds

JPMorgan ETFs (Ireland) ICAV

Sie erhalten diese Mitteilung als Anteilseigner der nachstehend aufgeführten Teilfonds von JPMorgan ETFs (Ireland) ICAV (der „Fonds“), einem Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds. Sie ist von wesentlicher Bedeutung und erfordert Ihre sofortige Aufmerksamkeit.

Diese Mitteilung wurde von der Central Bank of Ireland (die „Zentralbank“) nicht geprüft. Daher ist es möglich, dass hieran gegebenenfalls Änderungen notwendig sind, um die Anforderungen der Zentralbank zu erfüllen. Nach Auffassung des Verwaltungsrates des Fonds und der Verwaltungsgesellschaft verstoßen weder diese Mitteilung noch die darin dargelegten Vorschläge gegen die OGAW-Bestimmungen der Zentralbank. Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind mit größter Sorgfalt vorgegangen, um zu gewährleisten, dass am Datum dieser Mitteilung die darin enthaltenen Informationen mit den Tatsachen übereinstimmen und nichts auslassen, was voraussichtlich Einfluss auf die Bedeutung dieser Informationen haben könnte. Die Mitglieder des Verwaltungsrates übernehmen die Verantwortung für die in diesem Rundschreiben enthaltenen Informationen.

Falls Sie sich nicht darüber im Klaren sind, welche Maßnahmen von Ihrer Seite zu ergreifen sind, sollten Sie sich umgehend an Ihren Börsenmakler, Rechtsanwalt, Buchhalter oder einen anderen fachkundigen Berater wenden. Wenn Sie Ihre Beteiligung an dem Fonds verkauft oder in anderer Weise übertragen haben, senden Sie diese Mitteilung bitte an den Börsenmakler oder sonstigen Vermittler, durch den der Verkauf oder die Übertragung abgewickelt wurde, zwecks Weiterleitung an den Käufer oder Übertragungsempfänger. Die Informationen in dieser Mitteilung sind nicht erschöpfend und stellen keine Rechts- oder Steuerberatung dar. Die Rücknahme Ihrer Anteile kann sich auf Ihre steuerliche Situation auswirken. Im Hinblick auf die Auswirkungen der Änderung der Anlagepolitik sowie der Zeichnung, des Kaufs, des Besitzes, des Umtauschs oder der Veräußerung von Anteilen gemäß den Rechtsvorschriften der Länder, in denen Sie gegebenenfalls steuerpflichtig sind, sollten Sie die Dienste eines sachkundigen Beraters in Anspruch nehmen.

Sofern nicht anders angegeben, haben die im vorliegenden Schreiben verwendeten, aber nicht darin definierten Begriffe die ihnen im Verkaufsprospekt des Fonds vom 19. Juli 2024 (der „Verkaufsprospekt“) und im Nachtrag zum Verkaufsprospekt vom 4. Februar 2025 zugewiesene Bedeutung.

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

Hiermit informieren wir Sie über die Änderungen, die in Bezug auf bestimmte Teilfonds des Fonds vorgenommen werden, wie nachstehend und auf den folgenden Seiten beschrieben:

- JPMorgan ETFs (Ireland) ICAV – EUR Ultra-Short Income UCITS ETF
- JPMorgan ETFs (Ireland) ICAV – GBP Ultra-Short Income UCITS ETF
- JPMorgan ETFs (Ireland) ICAV – USD Ultra-Short Income UCITS ETF (jeweils ein „Teilfonds“)

Nehmen Sie sich bitte etwas Zeit, um sich die Informationen durchzulesen. Sollten Sie danach noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an den Geschäftssitz oder an Ihre übliche Kontaktperson.



Lorcan Murphy
Für den Verwaltungsrat

Änderungen an den Teilfonds

- Hinzufügung des Namensbestandteils „Active“ zu den Namen bestimmter Teilfonds, wobei Einzelheiten hierzu in Anhang 1 dieser Mitteilung aufgeführt sind;
- Aktualisierung der Methode zur Berechnung des Mindestanteils an Investitionen in Unternehmen/Emittenten mit positiven ökologischen und/oder sozialen Merkmalen sowie an nachhaltigen Investitionen, wobei Einzelheiten hierzu in Anhang 2 dieser Mitteilung aufgeführt sind; und
- Aktualisierung der Ausschlusspolitik bestimmter Teilfonds, wobei Einzelheiten hierzu in Anhang 3 dieser Mitteilung aufgeführt sind.

Die Teilfondsanhänge werden mit Wirkung vom 17. April 2025 aktualisiert, um diesen Änderungen Rechnung zu tragen.

Der Fonds

Name	JPMorgan ETFs (Ireland) ICAV
Rechtsform	ICAV
Art des Fonds	OGAW
Geschäftssitz	200 Capital Doc 79 Sir John Rogerson’s Quay Dublin 2 Irland
Telefon	+353 (0) 1 6123000
Registernummer (Zentralbank)	C171821
Mitglieder des Verwaltungsrates	Lorcan Murphy, Bronwyn Wright, Samantha McConnell, Travis Spence, Stephen Pond
Verwaltungs-gesellschaft	JPMorgan Asset Management (Europe) S.à r.l.

Anhang 1 – Änderungen der Teilfondsnamen

Die Änderungen

Es wird vorgeschlagen, die Namen der nachstehend aufgeführten Teilfonds mit Wirkung vom 17. April 2025 zu ändern.

Grund für die Änderungen

Hinzufügung des Namensbestandteils „Active“ zu den Namen der Teilfonds

Durch die Hinzufügung des Wortes „Active“ wird deutlich gemacht, dass es sich bei dem Teilfonds um einen aktiv verwalteten OGAW-ETF handelt. Zudem steht diese Maßnahme im Einklang mit der Benennungskonvention für andere „Active“-Teilfonds des Fonds.

Liste der betroffenen Teilfonds

Die Namen der folgenden Teilfonds werden wie folgt geändert:

Aktueller Name des Teilfonds	Neuer Name des Teilfonds
JPMorgan ETFs (Ireland) ICAV - EUR Ultra-Short Income UCITS ETF	JPMorgan ETFs (Ireland) ICAV - EUR Ultra-Short Income Active UCITS ETF
JPMorgan ETFs (Ireland) ICAV - GBP Ultra-Short Income UCITS ETF	JPMorgan ETFs (Ireland) ICAV - GBP Ultra-Short Income Active UCITS ETF
JPMorgan ETFs (Ireland) ICAV - USD Ultra-Short Income UCITS ETF	JPMorgan ETFs (Ireland) ICAV - USD Ultra-Short Income Active UCITS ETF

Anhang 2 – Berechnung des Mindestanteils an Investitionen in Unternehmen/Emittenten mit positiven ökologischen und/oder sozialen Merkmalen sowie an nachhaltigen Investitionen

Die Änderungen

Der Mindestanteil an Investitionen in Unternehmen/Emittenten mit positiven ökologischen und/oder sozialen Merkmalen („**Investitionen in ökologische/soziale Merkmale**“) sowie an nachhaltigen Investitionen (Sustainable Investments, „**SI**“) wird derzeit als Prozentsatz des Vermögens eines Teilfonds ausgedrückt. Das „Vermögen“, das bei der Berechnung dieser in Prozent ausgedrückten Mindestanlage berücksichtigt wird (d. h. der Nenner bei der Berechnung), umfasst keine zusätzlichen Barmittel, barmittelähnlichen Anlagen, Geldmarktfonds und Derivate.

Mit Wirkung vom 17. April 2025 wird der Mindestanteil an Investitionen in ökologische/soziale Merkmale und an SI künftig als Prozentsatz des Nettoinventarwerts eines Teilfonds ausgedrückt. Dementsprechend werden die folgenden Änderungen in Bezug auf die Teilfonds umgesetzt:

- Die Allokation von Investitionen in ökologische/soziale Merkmale ändert sich von mindestens 51% des Vermögens eines Teilfonds zu mindestens 51% des Nettoinventarwerts eines Teilfonds;
- Die SI-Allokation ändert sich von mindestens 10% des Vermögens eines Teilfonds zu mindestens 10% des Nettoinventarwerts eines Teilfonds; und
- Die Angaben zu den „anderen“ Investitionen in den Anlagen der betreffenden Teilfondsanhänge werden dahingehend geändert, dass diese (neben Investitionen, die nicht die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, um als Investitionen mit positiven ökologischen und/oder sozialen Merkmalen eingestuft zu werden) zusätzliche Barmittel, barmittelähnliche Anlagen, Geldmarktfonds und Derivate umfassen.

In den Teilfondsanhängen (einschließlich der zugehörigen Anlagen) werden die Angaben, die sich auf die Allokation von Anlagen in ökologischen/sozialen Merkmalen, SI und „anderen“ Investitionen beziehen, aktualisiert sowie alle erforderlichen Folgeänderungen vorgenommen, um den oben beschriebenen Änderungen Rechnung zu tragen.

Grund für die Änderungen

Diese Maßnahme dient der Anpassung an brancheninterne Entwicklungen mit Blick auf die Berechnung des Mindestanteils an SI und sich verändernde regulatorische Voraussetzungen.

Wir weisen darauf hin, dass die Verwaltung dieser Teilfonds oder ihre jeweiligen Risikoprofile durch diese Aktualisierungen nicht wesentlich verändert werden. Es werden keine Änderungen an den ESG-Merkmalen dieser Teilfonds vorgenommen.

Anhang 3 – Aktualisierungen der Ausschlusspolitik der Teilfonds

Die Änderungen

Die Teilfondsanhänge werden wie nachstehend beschrieben mit Wirkung vom 17. April 2025 aktualisiert:

Aktueller Wortlaut des Anhangs
Anlagepolitik: Der Anlageverwalter schließt Emittenten, die an bestimmten Branchen wie umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, biologische/chemische Waffen, Streumunition, abgereichertes Uran, weißer Phosphor) und Kernwaffen (mit Ausnahme von Unternehmen, die Atomwaffenprogramme in Staaten unterstützen, die Vertragspartei des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen, auch bekannt als Nuklearer Nichtverbreitungsvertrag – „NVV“, sind) beteiligt sind, vollständig aus. Bei bestimmten anderen Branchen wendet der Anlageverwalter einen prozentualen Maximalwert an, der in der Regel auf dem Umsatz aus der Produktion und/oder dem Vertrieb basiert (der jeweils davon abhängt, ob es sich bei dem Unternehmen um einen Hersteller, Händler oder Dienstleister handelt) und bestimmten Branchen entstammt wie z. B. konventionellen Waffen: >10%, Tabakherstellung: >5%, Stromerzeugung aus Kraftwerkskohle: >20%, Förderung von Kraftwerkskohle: >20%. Bei einem höheren Wert werden Emittenten ebenfalls ausgeschlossen. Bei der „Umsatzschwelle“ handelt es sich um den maximalen Umsatzanteil des Emittenten aus der jeweiligen Quelle, oder, sofern anders angegeben, handelt es sich um den maximalen Anteil der Investitionen am Vermögen des Teilfonds. Für Investitionen im Bereich Kohleverstromung gilt beispielsweise eine Schwelle von >0 des Fondsvermögens. Für bestimmte Ausschlüsse sind Ausnahmen zulässig, wenn der Emittent bestimmte Kriterien erfüllt – zum Beispiel wenn er sich ein anerkanntes Science Based Target in Bezug auf die Verringerung von Treibhausgasemissionen im Rahmen der Science Based Targets Initiative gesetzt hat oder wenn er einen Umsatz mit erneuerbaren Energien erzielt, der einen bestimmten Schwellenwert übersteigt.
Neuer Wortlaut des Anhangs
Anlagepolitik: Der Anlageverwalter schließt Emittenten, die an bestimmten Branchen wie <u>Kraftwerkskohle (jegliche Verbindung, einschließlich Stromerzeugung)</u>, umstrittenen Waffen, Kernwaffen (mit Ausnahme von Unternehmen, die Atomwaffenprogramme in Staaten unterstützen, die Vertragspartei des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen, auch bekannt als Nuklearer Nichtverbreitungsvertrag – „NVV“, sind) <u>sowie an einem geplanten Ausbau im Bereich Kohlebergbau, -strom und -dienstleistungen</u> beteiligt sind, vollständig aus. Bei bestimmten anderen Branchen wendet der Anlageverwalter einen prozentualen Maximalwert an, der in der Regel auf dem Umsatz aus der Produktion und/oder dem Vertrieb basiert (der jeweils davon abhängt, ob es sich bei dem Unternehmen um einen Hersteller, Händler oder Dienstleister handelt) und bestimmten Branchen entstammt wie z. B. konventionellen Waffen: >10%, Tabakherstellung <u>und -vertrieb: >5%</u> <u>und Erwachsenenunterhaltung: >5%</u>. Bei einem höheren Wert werden Emittenten ebenfalls ausgeschlossen. Bei der „Umsatzschwelle“ handelt es sich um den maximalen Umsatzanteil des Emittenten aus der jeweiligen Quelle, oder, sofern anders angegeben, handelt es sich um den maximalen <u>Betrag, den ein Emittent aus einer angegebenen Tätigkeit erzielt, z. B. einem geplanten Ausbau in den Bereichen Öl und Gas im Umfang von mehr als 0 Millionen Barrel Öläquivalent.</u>

Die in den Teilfondsanhängen vorzunehmenden Änderungen sind in der vorstehenden Tabelle in **Fett- und Kursivdruck** dargestellt. Der Wortlaut im Anhang, der sich nicht geändert hat, ist in der vorstehenden Tabelle nicht aufgeführt.

Grund für die Änderungen

Die Ausschlusspolitik der Teilfonds wurde am 2. Januar 2025 aktualisiert, um zusätzliche Ausschlüsse in Verbindung mit Kraftwerkskohle, Tabakvertrieb und Erwachsenenunterhaltung aufzunehmen, die in der vorstehenden Tabelle durch Unterstreichungen gekennzeichnet sind.

Teilfonds, die als Artikel 8-Fonds gemäß der SFDR eingestuft sind, wenden ein Mindestmaß an Ausschlüssen an, die regelmäßig überprüft werden und auf einem spezifischen Rahmen basieren. Der Rahmen für diese Ausschlüsse wurde aktualisiert, um fortschreitende Entwicklungen im Hinblick auf regulatorische Anforderungen, die Verfügbarkeit von Daten und die Erwartungen der Anleger zu berücksichtigen. Die Ausschlusspolitik der Teilfonds wird erneut aktualisiert, um dies zu berücksichtigen.

Der Verwaltungsrat ist der Ansicht, dass die Aktualisierung der Teilfondsanhänge zur Darstellung der wichtigsten Anpassungen den Anlegern mehr Transparenz bezüglich der Ausschlüsse bietet, die der Anlageverwalter für die Teilfonds anwendet.

Wir weisen darauf hin, dass die Verwaltung dieser Teilfonds oder ihre jeweiligen Risikoprofile durch diese Aktualisierungen nicht wesentlich verändert werden. Es werden keine Änderungen an den ESG-Merkmalen dieser Teilfonds vorgenommen.

Die Änderungen betreffen die zugehörigen Anhänge und Basisinformationsblätter sowie die wesentlichen Anlegerinformationen (KIIDs). Überarbeitete Fassungen sind erhältlich unter www.jpmorganassetmanagement.ie. Wie bei allen Fondsanlagen ist es wichtig, die jeweiligen wesentlichen Anlegerinformationen (KIIDs) zu verstehen und sich mit ihnen vertraut zu machen. Bitte beachten Sie, dass alle im Verkaufsprospekt beschriebenen Rücknahmebedingungen und -einschränkungen gültig sind.

Hinweis für Anleger in Deutschland

Anleger sollten sich stets vollständig im aktuellen Verkaufsprospekt informieren. Dieser ist kostenlos erhältlich bei JPMorgan Asset Management (Europe) S.à r.l., Frankfurt Branch, Taunustor 1 D-60310 Frankfurt am Main sowie bei der deutschen Informationsstelle, JPMorgan Asset Management (Europe) S.à r.l., Frankfurt Branch, Taunustor 1, D-60310 Frankfurt, am eingetragenen Geschäftssitz des Fonds sowie auf der Website www.jpmorganassetmanagement.de.

Hinweis für Anleger in Österreich

Anleger sollten sich stets vollständig im aktuellen Verkaufsprospekt informieren. Dieser ist kostenlos erhältlich bei JPMorgan Asset Management (Europe) S.à r.l., Austrian Branch, Fährichgasse 8, A-1010 Wien, der österreichischen Zahl- u. Informationsstelle UniCredit Bank Austria AG, Schottengasse 6 - 8, A-1010 Wien, am eingetragenen Geschäftssitz des Fonds sowie auf der Website www.jpmorganassetmanagement.at.

LV-JPM56052 | DE | 03/25
